



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

82. Erkenntniß des Hofgerichts vom 15. Oct. 1823 in Sachen der Wittwe
Colona Rüggemeyer zu Bentorf, Imploratin etc. gegen den Colon Hüdepohl
in der Unterwüsten und den Colon Begemann am Hellberge so ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

die übrigen etwa ältern Kinder solches nicht hindern, daferne nur der Cessionarius von unsern Beamten und denen Gutsherrn bequem gefunden wird, dem Hofe vorzustehen und davon *praestanda* zu prästiren. Wenn auch sonst mit Unserer und der Gutsherrn Bewilligung die Eltern und nach dieser Absterben die Gutsherrn aus bewegenden Ursachen dienlich finden, daß nicht der älteste sondern ein anderer von denen Kindern, es sei jüngerer Sohn oder Tochter zum Folgern und Anerben des Hofes constituirte werde, so sind dieselben auf deßfalls an Unsere Regierung zu behöriger Genehmigung erstatteten Bericht umsoviel damit zu hören, als die Erfahrung lehrt, daß vermeinte Anerben sich zu des Hofes Besten nicht wohl anschicken sondern sich der Niederlichkeit ergeben.

N^o 81.

Extractus

Gräflich Holstein-Schaumburgischen Schreibens an Lippe, wegen des Meyers Redequaten im Amt Sternberg, der Stadt Rintheln Meyer s. d. Stadthagen den 28. Novbr. 1593.

Der alte Redequat hat seinen ältesten Sohn Heinrich, der in dieser Landorth aus vernünftigen Ursachen, weil die Eldesten um der Väter Hof die beste Gelegenheit wissen, die *praerogativam* hat, denen von Rintheln zum Meyer und Nachfolger präsentirt, den sie haben angenommen, darauf den Weinkauf empfangen.

N^o 82.

In Sachen der Wittve Colona Rüggenmeyer Nr. 5 zu Bentorf Amts Barenholz, Implorantin und Recurrentin, gegen den Colon Hüdepohl in der Unterwüsten Amts Schötmar, wie auch den Colon Begemann am Hellberge, Bauerschaft Wendorf, Amts Barenholz und deren Ehefrauen, Imploraten und Recursen, *pecto miss. in poss. ventris nomine* &c.

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. für Recht: daß der Bescheid des Amts Schötmar vom 28. Juni 1822 wieder aufzuheben.

Würde dagegen Recurrentin in dem unter verordneter Vorladung der Parteien dazu auf den — — hiermit angeetzten Termine den Erfüllungseid dahin ableisten: daß weiland Jobst Hüdepohl der Vater der von ihr am 23. Sept. 1822 zur Welt gebrachten Tochter sey, so ist diese für dessen alleinige Erbin zu erklären, und er-

gehet alsdann sowohl wegen Herausgabe des von dem defuncto hinterlassenen Vermögens als der Kosten halber weiter was Rechtens.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 1. et publicatum Detmold den 15. Octbr. 1823.

Entscheidungsgründe.

Wenngleich über die Beantwortung der Frage: ob Brautkinder in Ansehung der Succession in den väterlichen Nachlaß, ehelich erzeugten Kindern gleich zu achten seyn, unter den Rechtsgelehrten große Verschiedenheit der Meinungen herrscht, so stimmen die Meisten darin überein, daß nach einer sehr verbreiteten Praxis diese Frage dann zu bejahen sey, wenn ein Kind von gültig verlobten Personen erzeugt, und die Copulation der letztern durch den eingetretenen Todesfall des Bräutigams oder durch bössliche Verlassung der Braut gehindert worden sey,

G. C. Böhmer, pr. jur. Can. §. 352.

Glück, Lehre von der Intestaterbfolge, §. 97.

Bülow und Hagemann, prakt. Erört. B. 1. XXVII.

Dieser Fall liegt nun aber hier, die Vaterschaft des verstorbenen Hübepohl zu der von der Recurrentin geborenen Tochter vorausgesetzt, unbestritten vor, indem der mit Jener förmlich verlobte Bräutigam, nachdem ihm bereits vom Amte der Concessionschein zur Proclamation und Copulation ausgefertigt, und erstere bereits vom Pastor Krüger ohne Einrede gesetzlich vollzogen war, sich bald nachher entleibte, seine Verlobte aber in dem Zustande der Schwangerschaft zurückließ. Gleichwie nun diese, wenn schon damals die priesterliche Einsegnung vollzogen gewesen wäre — abgesehen von denjenigen Rechten welche ihr nach den Principien der Gütergemeinschaft zugestanden, und angenommen, daß diese wegen geschehener Ausschließung der letzteren keine Anwendung gefunden hätten, — mit rechtlichem Erfolge auf Einsetzung in den Besitz *ventris nomine* würde haben klagen können, eben so unzweifelhaft stellt sich das Recht der Recurrentin unter den jetzigen Umständen, und vorausgesetzt, daß ihre Schwangerschaft von ihrem verstorbenen Verlobten herrührte, auf diese Besitzeinsetzung dar, indem hier für das Kind die nämlichen *effectus civiles* eintreten, als wenn die Trauung wirklich erfolgt wäre.

Si sponsalibus rite contractis accessit copula carnalis, copula sacerdotalis vero, vel ob contumaciam sponsi absentis, vel ob ejus mortem aliumve casum fortuitum intervenire nequit; tum ob jus sponsae et ob jus liberorum ex ea natorum matrimonii veri tribuuntur effectus civiles.

G. C. Böhmer a. a. D.

Die in dem Cap. XV. §. 22 der Kirchenordnung von 1684 R. B. B. 1 p. 578 enthaltene Bestimmung, daß diejenigen Verlobten, welche vor priesterlicher Proclamation und Einsegnung sich fleischlich vermischen, gottgerichtlich bestraft werden sollen, kann aber auf die Rechte des Kindes selbst um so weniger von Einfluß seyn als der anticipirte Beischlaf, auch dann wenn die Ehe wirklich vollzogen ist, polizeilich bestraft wird, mithin der zufällige Umstand, daß durch den Tod oder durch die Schuld des Vaters die Copulation der Eltern unterblieben ist, in dieser Rücksicht keinen Unterschied macht. Zweifelhafte könnte die Frage scheinen, wer in Ansehung der Vaterschaft des verstorbenen Hübepohl zu dem von der Recurrentin am 23. Sept. v. J. zur Welt gebrachten Kinde den Beweis zu führen habe? und ob und inwiefern solcher von der Recurrentin für wenigstens zur Hälfte bereits erbracht anzunehmen sey. Diese Frage muß vorkommenden Umständen nach, zu Gunsten der Recurrentin entschieden werden. Denn nach bekannten Rechten streitet die Präsumtion dafür, daß die Schwangerschaft einer Wittwe, wenn dieselbe in die gesetzliche Zeit fällt, von dem verstorbenen Ehemanne derselben herrühre;

Schmidt, theor. prakt. Commentar §. 611.

Hat nun aber nach der Praxis das Kind einer gültig Verlobten auf den Fall, daß die Copulation durch den Tod oder durch die Schuld des Bräutigams unterblieben ist, mit einem *posthumo* gleiche Rechte; so folgt daraus weiter, daß auch für Ersteres die nämliche Präsumtion, wenn auch im minderen Grade, dennoch nach den Verhältnissen des concreten Falls, selbst schon als *praesumptio hominis* nach ihrem stärkeren Cohärenz-Nexus um so gewisser streite, als eines Theils aus den Acten sich ergibt, daß der Verstorbene sich oft längere Zeit bei seiner Braut aufgehalten, anderen Theils gegen die Aufführung der Letzteren recursischer Seits durchaus keine Ausstellungen gemacht worden sind.

Erhebt also die Recurrentin die hier vorliegenden Wahrscheinlichkeitsgründe durch Leistung des ihr auferlegten Eides zur Gewißheit, so ist der Beweis der Paternität vollständig hergestellt und damit das Erbrecht des von ihr geborenen Kindes rechtlich begründet.

Was endlich die, durch die im Laufe der Recursinstanz erfolgte Niederkunft der Recurrentin geschehene Veränderung der Sachlage anbelangt, so kann dieselbe keine Abweisung der Recurrentin mit der erhobenen possessorischnen Klage begründen, indem es hier lediglich auf die Beantwortung einer Präjudicialfrage, nämlich: ob ein Brautkind unter den hier vorkommenden Umständen hinsichtlich des väterlichen Nachlasses successionsfähig sey? ankommt, welche an sich durch die erfolgte Geburt des Kindes keine wesentliche Veränderung erlitten hat,

Günner, Handb. des Proc. XX. S. 3—7.
und deren Bejahung allem Streite über das Erbrecht des Kindes selbst, ein Ende macht.

Hiernach ist so, wie geschehen, und zwar mit vorläufiger Aussetzung des Kostenpunkts zu erkennen gewesen.

N^o 83.

In Sachen des Rentmeisters Schütz und des Kaufmanns Hildebrand zu Derlinghausen, als Vormünder der minderjährigen Henriette Caroline Hölter, Kläger und Recurrenten, gegen die Gebrüder Hölter daselbst, Verklagte und Recursen,

Erbansprüche betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Derlinghausen vom 6. Oct. 1844, der von beiden Theilen dagegen ausgeführten Beschwerden ohngeachtet, zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander zu vergleichen seyn.

Wie Wir hiermit bestätigen und vergleichen.

V. R. W.

Erkannt am Generalhofgerichte den 7. Oct. und eröffnet Detmold den 29. Oct. 1846.

Entscheidungsgründe.

4) Mit der zweiten Beschwerde verfechten die Verklagten den Grundsatz, daß den s. g. Brautkindern ein dem Erbrechte der ehelichen Kinder gleicher Erbanspruch auf den Nachlaß ihres Vaters überhaupt nicht zustehet, und sie stützen auch darauf den Antrag, die Kläger mit der erhobenen Klage, so weit sie einen solchen Erbanspruch geltend machen, sofort abzuweisen. Der von den Verklagten hiermit vertheidigten Rechtsansicht steht allerdings nicht nur das Ansehen bewährter Rechtslehrer, sondern auch, im Vergleiche mit der entgegengesetzten Ansicht, die größere juristische Consequenz zur Seite. Nach den unter den Protestanten geltenden Grundsätzen kann die Ehe nur in der Form der priesterlichen Einsegnung eingegangen werden.

Bloße Sponsalien bilden keine Ehe. Daraus würde dann folgen, daß die Erbfolgerechte, welche nach den Gesetzen nur den ehelichen oder legitimirten Kindern zustehen, den s. g. Brautkindern nicht beigelegt werden können.

Allein die Praxis macht, wie selbst von den Schriftstellern, welche streng an jenen Grundsätzen halten, bezeugt wird,

Thibaut, System des Pandectenrechts, S. 416.